

Statut des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt (Kreisstatut)

I. Organisationsgrundlage

§ 1

Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands haben Vorrang vor diesem Statut. Das Kreisstatut hat Vorrang vor Statuten der Ortsvereine. Die Vorschlags- und Wahlordnung des Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt ist Bestandteil dieses Statuts.

II. Tätigkeitsbereich

§ 2

Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe.

III. Gliederung des Kreisverbandes

§ 3

Der Kreisverband besteht aus den Ortsvereinen des Gebietes des Stadtkreises Karlsruhe.

§ 4

Die räumliche Untergliederung erfolgt durch den Kreisvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsvereine. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, die nicht überörtlich zugelassen sind, erfolgt, soweit sie ausschließlich auf der Ebene der Ortsvereine tätig sind, auf Grund der Genehmigung der Vorstände der Ortsvereine. Soweit sie auf der Kreisverbandsebene tätig sind, erfolgt deren Bildung auf Grund der Genehmigung des Vorstandes des Kreisverbandes.

IV. Kreisdelegiertenkonferenz

§ 5

Die Kreisdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kreisdelegiertenkonferenz ist zuständig für:

1. Beratung der Berichte des Vorstandes und der Kassenrevisor/innen/en
2. Entlastung des Vorstandes, wobei die Entlastung der/des Kassierer/in/s gesondert erfolgt
3. Wahl des Kreisvorstandes und der zwei Kassenrevisor/innen/en sowie der zwei stellvertretenden Kassenrevisor/innen/en
4. Wahl der Schiedskommission
5. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und zur Landesdelegiertenkonferenz

§ 6

Die Kreisdelegiertenkonferenz setzt sich aus den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zusammen.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

1. die sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises Karlsruhe Stadt
2. die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten der Wahlkreise Karlsruhe-Stadt
3. die dem Kreisverband angehörenden Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen der Stadt Karlsruhe

4. die sozialdemokratischen Ortsvorsteher/innen der im Stadtkreis Karlsruhe bestehenden selbständigen Ortschaften gemäß § 76b Gemeindeordnung sowie der sozialdemokratische Stadtamtsleiter/innen des Stadtteils Durlach
5. die Mitglieder der SPD-Stadtratsfraktion und die der SPD angehörenden Ortschaftsrät/innen/e auf dem Gebiet des Kreisverbandes
6. die Vorsitzenden der überörtlichen Arbeitsgemeinschaften oder deren Vertreter/innen
7. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes
8. die zuständigen Geschäftsführer/innen der Partei und der/die Geschäftsführer/in der SPD-Gemeinderatsfraktion
9. die Mitglieder des engeren Vorstandes und die Vorsitzenden der Ortsvereine, soweit sie nicht gewählte Delegierte sind
10. die sozialdemokratischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments, soweit diese im Bereich des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt ihren Wohnsitz haben
11. die Mitglieder der SPD-Fraktion im Verband Region Karlsruhe, soweit diese im Organisationsbereich des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe wohnhaft und nicht gewählte Delegierte sind.

§ 7

Die Kreisdelegiertenkonferenz soll in der Regel mindestens 6 mal im Jahr zusammentreten.

Die Kreisdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Kreisdelegiertenkonferenz tagt parteiöffentlich.

§ 8

Eine außerordentliche oder öffentliche Kreisdelegiertenkonferenz ist einzuberufen:

1. auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.
2. wenn ein Viertel der Delegierten oder wenn Ortsvereine, die zusammen mindestens ein Viertel der Delegierten zur Kreiskonferenz stellen, dies beantragen.

§ 9

Delegierte zu den Delegiertenkonferenzen entsenden die Ortsvereine, die einschließlich des Ortsvereinsvorstandes mindestens 7 Mitglieder haben.

Die Delegierten werden von den Ortsvereinen für die Dauer von längstens zwei Jahren gewählt.

§ 10

Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, welche dem Kreisvorstand auf Wunsch durch Namenslisten nachzuweisen ist und für die für das vorausgegangene Kalenderjahr Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind. Auf je 25 angefangene Mitglieder kommt ein Delegierter, jeder Ortsverein entsendet jedoch unabhängig von seiner Mitgliederzahl mindestens zwei Delegierte. Delegierte, die mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

§ 11

Die Einberufung der Kreisdelegiertenkonferenz erfolgt durch die/den Kreisvorsitzende/n. Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit bestimmt der Kreisvorstand. Der Termin der Kreisdelegiertenkonferenz und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern der Kreisdelegiertenkonferenz spätestens eine Woche vor der Kreisdelegiertenkonferenz schriftlich mitgeteilt werden.

Die Kreisdelegiertenkonferenz wird vom/von der Kreisvorsitzenden oder dessen StellvertreterIn geleitet.

Auf Antrag eines Delegierten oder eines/r mit beratender Stimme Teilnehmenden sind

bestimmte Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen, soweit fünf weitere Delegierte den Antrag unterstützen. In der Kreisdelegiertenkonferenz hat jedes SPD-Mitglied des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt Rederecht.

§ 12

Anträge, über welche die Kreisdelegiertenkonferenz Beschluss fassen soll, können stellen:

1. der Kreisvorstand
2. die Ortsvereine
3. die überörtlichen Arbeitsgemeinschaften
4. einzelne Delegierte, soweit diese die Unterstützung von weiteren 5 Delegierten finden

V. Kreisvorstand

§ 13

Der Kreisvorstand ist für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes verantwortlich. Er vertritt den Kreisverband nach außen. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte und die Vorbereitung von Veranstaltungen. Zu Wahlen soll er Personenvorschläge machen. Er kann Arbeitsgruppen einrichten.

§ 14

Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die KassenrevisorenInnen und zwei stellvertretende KassenrevisorenInnen werden von der Kreisdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl und getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

1. Vorsitzende/r
2. zwei StellvertreterInnen
3. KreiskassiererIn
4. zwei SchriftführerInnen
5. MitgliederbeauftragteR
6. acht BeisitzerInnen

Die beiden KassenrevisorenInnen und ihre beiden StellvertreterInnen sind in einem besonderen Wahlgang auf einmal zu wählen.

Dem Kreisvorstand gehören mindestens sechs Personen von jedem Geschlecht an.

§ 15

Für die Wahl von Funktionsträgern des Kreisverbandes gelten das Organisationsstatut der SPD, die Wahlordnung der SPD und das Landesstatut in der jeweils gültigen Fassung. Bei Listenwahlen findet nur ein Wahlgang statt; unter Beachtung der Geschlechterquote ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl des Kreisvorstandes ist die Geschlechterquote auf der Grundlage der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder restlich bei der Wahl der Beisitzer zu berücksichtigen. Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter ist in der Vorschlags- und Wahlordnung des Kreisverbandes geregelt.

§ 16

Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, so hat die Kreisdelegiertenkonferenz umgehend eine Ersatzwahl mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl durchzuführen.

§ 17

Dem Kreisvorstand dürfen höchstens sechs Mitglieder der SPD-Gemeinderatsfraktion angehören. Ist diese Zahl nach der Wahl des/der Kreisvorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer/innen und des/der Kassierers/in noch nicht erreicht, können StadträteInnen bis zu dieser Gesamtzahl zu BeisitzernInnen gewählt werden. Erhalten mehr als die noch zulässige Zahl an StadträtenInnen die erforderliche Mehrheit, dann gelten nur die mit der höheren Stimmenzahl als

BeisitzerIn gewählt. Ein Mitglied des Kreisvorstandes, das während seiner Amtszeit in den Gemeinderat gewählt wird oder nachrückt, behält sein Amt als Vorstandsmitglied auch dann, wenn dadurch die Zahl von sechs Mitgliedern der Gemeinderatsfraktion im Kreisvorstand überschritten wird.

§ 18

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus

1. den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) der/dem KreiskassiererIn
 - d) den beiden SchriftführerInnen
 - e) der/dem Mitgliederbeauftragten
 - f) acht weiteren Beisitzer/innen/n
2. mit beratender Stimme sind Mitglied:
 - a) die sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises Karlsruhe-Stadt
 - b) die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten des Wahlkreises Karlsruhe-Stadt
 - c) die sozialdemokratischen OberbürgermeisterInnen und BürgermeisterInnen der Stadt Karlsruhe
 - d) die/der Fraktionsvorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion oder deren/dessen VertreterIn
 - e) die sozialdemokratischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments, soweit diese im Bereich des Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt ihren Wohnsitz haben
 - f) die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes
 - g) die zuständigen ParteigeschäftsführerInnen sowie dem/der GeschäftsführerIn der SPD-Gemeinderatsfraktion
 - h) die/der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Verband Region Karlsruhe
 - i) die sozialdemokratischen OrtsvorsteherInnen der im Stadtkreis Karlsruhe bestehenden Ortschaften mit eigener Ortschaftsverfassung gemäß Gemeindeordnung.

Der Kreisvorstand kann stimmberechtigte Mitglieder als Beauftragte für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit benennen.

§ 19

Zur Unterstützung des Kreisvorstandes wird ein erweiterter Kreisvorstand gebildet. Dieser tagt mindestens vier Mal im Jahr.

Ihm gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes
2. die Ortsvereinsvorsitzenden, oder im Falle von deren Verhinderung ihre jeweiligen StellvertreterInnen und bei Verhinderung der StellvertreterIn ein anderes Mitglied des Ortsvereinsvorstandes

Mit beratender Stimme nehmen teil:

Die mit beratender Stimme dem Kreisvorstand angehörenden Mitglieder (§ 18 Nr. 2 a) bis h) sowie die Vorsitzenden der überörtlichen oder auf Kreisverbandsebene tätigen Arbeitsgemeinschaften oder deren VertreterInnen.

§ 20

Die stellvertretenden Kreisvorsitzenden nehmen im Falle der Verhinderung oder im Einzelfall im Auftrag der/des Kreisvorsitzenden dessen Geschäfte wahr.

VI. Kassengeschäfte und Beiträge

§ 21

Die Ortsvereine erhalten vom SPD-Landesverband Baden-Württemberg einen Anteil des Beitragsaufkommens ihrer Mitglieder gemäß den jeweils gültigen Regelungen im Landesverband. Davon führen sie die Hälfte umgehend nach Erhalt der Gutschrift der Überweisung des Landesverbandes an den Kreisverband ab.

§ 22

Im Falle einer Verhinderung des/der Kreiskassierer/in führt der/die Kreisvorsitzende oder ein vom Kreisvorstand bestimmtes stimmberechtigtes Mitglied der Kreisdelegiertenkonferenz die Kassengeschäfte.

§ 23

Die Kassenführung wird von den Kassenrevisor/innen/en mindestens einmal jährlich geprüft.

§ 24

Die/der KreiskassiererIn und die KassenrevisorenInnen haben der Kreisdelegiertenkonferenz jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Kreisverband legt jährlich dem Landesverband Rechenschaft über seine Einnahmen und Ausgaben ab.

VII. Protokollführung

§ 25

Über die Kreisdelegiertenkonferenz und die Sitzungen des Kreisvorstandes sind vom/von der SchriftführerIn Beschlussprotokolle zu führen. Auf Verlangen sind Minderheitsmeinungen aufzunehmen. Die Protokolle bedürfen der Gegenzeichnung der/des Kreisvorsitzenden. Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann die Protokolle einsehen.

VIII. Schiedskommission

§ 26

Die Schiedskommission beim Kreisverband besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Zusätzlich sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission und deren StellvertreterInnen erfolgt durch die Kreisdelegiertenkonferenz auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder dem engeren Vorstand des Kreisverbandes noch einem Vorstand eines Ortsvereins im Bereich des Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

Der Schiedskommission müssen mindestens 40 % Frauen angehören.

§ 27

Für Zuständigkeiten und Verfahren gilt die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

IX. Inkrafttreten und Änderungen des Statuts

§ 28

Änderungen dieses Kreisstatuts und der Vorschlags- und Wahlordnung des Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreisdelegiertenkonferenz.

§ 29

Dieses Statut ist am 16. Mai 1973 in Kraft getreten. Die Neufassung wurde am 28.02.2008 beschlossen und am 15.7.2026 sowie am 21.7.2016 geändert. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

Der Kreisvorstand dokumentiert jede Änderung dieses Statuts. Er gewährt jedem Mitglied des Kreisverbandes auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.

Die vorliegende Fassung beruht auf dem Beschluss der Kreisdelegiertenkonferenz vom 15.7.2026.